

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology dient der Aneignung

langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Social and Cultural Anthropology/Ethnologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf.³ Das Fach beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen und umfasst sowohl ethnologische Theoriebildung, Methodik, praktische Anwendung sowie regionalspezifisches Wissen.⁴ Die Studierenden erlangen eine Sensibilität für die Komplexität und Vielfalt der Disziplin und für die ethischen Aspekte der anthropologischen Arbeit; sie erwerben vertiefte theoretische und ethnographische Kenntnisse über mindestens eine bestimmte Gesellschaft/Region und ein Themenfeld der Anthropologie; sie erlernen die Methoden und eigenständige kritische Problemlösungsfähigkeiten in verschiedenen Kontexten. Im ersten Studienjahr des M.A. Studiengangs werden ethnologische Theorieansätze, vor allem in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen, vermittelt.⁵ Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Forschungsschwerpunkte der Abteilung für Ethnologie sowie der benachbarten sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und bereiten das Praxis- oder Forschungsprojekt im 3. Fachsemester vor.⁶ Dazu bekommen sie eine vertiefte Einführung in die Forschungsregionen der Abteilung sowie in neuere Forschungsmethoden.⁷ Gleichzeitig haben die Studierenden die Möglichkeit, die beruflichen Anwendungsbereiche der Ethnologie kennenzulernen.⁹ Im zweiten Studienjahr bereiten die Studierenden ein Praxis- oder Studienprojekt vor und führen dieses Projekt in der Region ihrer Wahl durch.¹⁰ Bei dem Projekt kann es sich entweder um eine institutionelle, praktische Zusammenarbeit mit einer Organisation/Einrichtung, oder ein Auslandssemester an einer anderen Universität, oder eine eigene Feldstudie mit selbstständiger Erhebung empirischer Daten oder ein literaturbasiertes Studienprojekt handeln.¹¹ Die Durchführung des Praxis- oder Forschungsprojektes dauert in der Regel drei Monate.¹² Die Studierenden sollen am Ende des Master-Studiums die theoretischen Grundlagen der Ethnologie beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und in der Lage sein, die vermittelten methodischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden, um kompetent in ethnologisch relevanten Berufsfeldern tätig zu sein. Die im Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen versetzen die Studierenden in die Lage, in kultur- und sozialwissenschaftlichen Berufsfeldern im In- und Ausland tätig sein zu können oder das Studium mit einem Promotionsprogramm im Fach Ethnologie oder affinen Fächern fortzusetzen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Haupt- oder Nebenfach Ethnologie mit mindestens der Note 2,5. In Ausnahmefällen wird auch auf Antrag der B.A. Abschluss in benachbarten Disziplinen (v.a. Geistes- bzw. Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) anerkannt, wenn regionale Sprachkenntnisse bzw. regionale Kompetenz vorhanden sind oder bereits absolvierte Studieninhalte einen ethnologischen Bezug enthalten haben. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology sind gute Kenntnisse im Englischen (mindestens Niveau B2) erforderlich.

(5) Für das Studium des M.A in Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit der Profillinie „Museum und Sammlungen“ sind gute Kenntnisse im Englischen (mindestens Niveau B2) und im Deutschen erforderlich.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Ethnologie/Social and Cultural Anthropology gliedert sich in zwei Studienjahren. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A oder aus allen der folgenden Tabelle B aufgeführten Modulen besteht:

Tabelle A: M.A.-Studiengang (ohne Profillinie „Museum und Sammlungen“):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
ETH-MA-01	P	Theoretical foundations and new approaches in Social and Cultural	1	15
ETH-MA-02	P	Methods and the practice of fieldresearch	1	12
ETH-MA-03	P	Contextualising anthropological theory and practice	1-2	9
ETH-MA-04	P	Theoretical, thematical and regional debates and case-studies in anthropology	2	15
ETH-MA-05	P	Importmodule **	2-3	6
ETH-MA-06	P	Study project/Ethnographic fieldwork or internship	3	15
ETH-MA-07	P	Writing ethnography	3	15
ETH-MA-08	P	Thesis and oral exam	4	33
		Summe Leistungspunkte		120

Tabelle B: M.A.-Studiengang (mit Profillinie „Museum und Sammlungen“):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
ETH-MA-01	P	Theoretical foundations and new approaches in Social and Cultural Anthropology	1	15
ETH-MA-02	P	Methods and the practice of fieldresearch	1	12
MA-MUSA-1	P	Museumsgeschichte und -theorie	1-2	9
ETH-MA-04	P	Theoretical, thematical and regional debates and case-studies in anthropology	2	15
MA-MUSA-2	P	Studienprojekt Museum & Sammlungen	2 und 3	12
ETH-MA-06	P	Study project/Ethnographic fieldwork or internship	3	15
MA-MUSA-3	P	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	3	9
ETH-MA-08	P	Thesis and oral exam	4	33
		Summe Leistungspunkte		120

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. ³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Seminar
2. Übung
3. Lektürekurs
4. Kolloquium
5. Praxis- oder Forschungsprojekt
6. Arbeitsgruppe

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 1 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher und englischer Sprache stattfinden; es wird in der Profillinie „Museum und Sammlungen“ vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch. ²Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ getroffen werden.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
2. der Nachweis von 87 Leistungspunkten.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

Die mündliche Prüfung soll in der Regel 30 – 60 Minuten dauern. Weitere Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen finden sich in § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 10 Masterarbeit

Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von ca. 50 Seiten und insgesamt 15.000 bis 18.000 Wörtern haben. Weitere Regelungen zur Masterarbeit finden sich in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 11 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2024 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann

vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor